KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Martin Schmidt, Fraktion der AfD

Auswirkungen der vorläufigen Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2022 auf Beihilfen an Dritte für Bauten

und

ANTWORT

der Landesregierung

Das Haushaltsgesetz 2022/2023 wurde am 30. Juni 2022 vom Landtag beschlossen und ist rückwirkend zum 1. Januar 2022 in Kraft getreten. Im Zeitraum 1. Januar bis 30. Juni 2022 befand sich das Land mithin in vorläufiger Haushaltsführung. Während der vorläufigen Haushaltsführung sind Ausgaben oder das Eingehen von Verpflichtungen durch die Landesregierung nur zulässig für Bauten, für die im Haushaltsplan eines Vorjahres bereits Beträge bewilligt worden sind und die vor Eintritt der vorläufigen Haushaltsführung begonnen worden sind. Gleiches gilt für die Weitergewährung von Beihilfen an Dritte (Investitionszuschüsse) für Bauten.

Laut Statistischem Bundesamt stiegen die Baupreise für Bürogebäude im 1. Quartal 2022 gegenüber dem 4. Quartal 2021 um 4,7 % und im 2. Quartal 2022 gegenüber dem 1. Quartal 2022 um weitere 6,8 %. Die Baupreise für gewerbliche Betriebsgebäude stiegen um 4,4 % beziehungsweise 7,4 %, die Baupreise für Straßen stiegen um 4,6 % beziehungsweise 8,2 % und die Baupreise für Brücken im Straßenbau stiegen um 3,4 % beziehungsweise 10,1 %.

1. Welche Investitionszuschüsse für Bauten, für die bereits im Haushaltsplan eines Vorjahres Beträge bewilligt worden sind, konnte die Landesregierung aufgrund der vorläufigen Haushaltsführung im 1. Halbjahr 2022 nicht gewähren (bitte Angabe von Zuschussempfänger, der bezuschussten Investition, des Investitionsvolumens, Höhe des für die Investition insgesamt gewährten Zuschusses und Höhe des aufgrund der vorläufigen Haushaltsführung nicht gewährten Betrages)?

Keine.

2. Wie beurteilt die Landesregierung die Auswirkungen der durch die vorläufige Haushaltsführung bedingten Nichtgewährung von Investitionszuschüssen für Bauten auf die Zuschussempfänger, insbesondere welche Mehrausgaben sind den Zuschussempfängern nach Einschätzung der Landesregierung hieraus entstanden?

Entfällt.

3. In welcher Höhe wurden je Quartal im Zeitraum 1. Januar 2019 bis 30. Juni 2022 Investitionszuschüsse des Landes für Bauten gewährt?

Zeitraum	Investitionszuschüsse in Euro
1. Quartal 2019	20 946 154,84
2. Quartal 2019	49 115 502,88
3. Quartal 2019	14 993 923,46
4. Quartal 2019	31 434 535,27
1. Quartal 2020	38 692 137,13
2. Quartal 2020	37 313 660,29
3. Quartal 2020	16 721 483,59
4. Quartal 2020	22 007 704,55
1. Quartal 2021	39 788 421,85
2. Quartal 2021	45 418 959,22
3. Quartal 2021	31 128 044,16
4. Quartal 2021	24 152 509,10
1. Quartal 2022	54 395 559,95
2. Quartal 2022	32 236 174,27

Einzelne Förderungen können aufgrund fehlender Differenzierung der Projektbestandteile nicht beziffert werden.

4. Was sind die Gründe für eventuell zu beobachtende Schwankungen bei der Höhe der gewährten Investitionszuschüsse des Landes für Bauten je Quartal im Zeitraum 1. Januar 2019 bis 30. Juni 2022?

Investitionszuschüsse des Landes für einzelne Bauten sind grundsätzlich unikal. Die einzelnen Investitionszuschüsse sind von Genehmigungs- und Prüfungsverfahren, unter anderem Anzahl und Qualität der Förderanträge, Votum des Vergabeausschusses, Richtlinienänderungen et cetera, abhängig. Eine homogene Ausreichung von Investitionsfördermitteln wird demzufolge nicht erreicht.

Weiteren Einfluss auf die Investitionszuschüsse haben die Mittelanforderungen der Zuschussempfänger, die nicht linear über die Baumaßnahmen verteilt sind. Hier bestehen Abhängigkeiten hinsichtlich des Planungs- und Baufortschritts.

Die Höhe der gewährten Zuschüsse in den beiden ersten Quartalen eines Haushaltsjahres ist infolge der Freigabe des Landeshaushalts zur Bewirtschaftung zu Beginn eines Haushaltsjahres naturgemäß höher als in den beiden letzten Quartalen.